



Arbeitsschutzmaßnahmen bei Ausbruch der klassischen Geflügelpest (Vogelgrippe)

Stand: August 2024

Seit Jahren kommt es immer wieder zu Ausbrüchen der aviären Influenza (Vogelgrippe) bei Vögeln. Eine Übertragung aviärer Influenzaviren von Tieren auf den Menschen ist sehr selten und Erkrankungen beim Menschen sind in Deutschland bisher nicht bekannt geworden. Dennoch können Infektionen mit aviären Influenzaviren bei entsprechender Exposition nicht ausgeschlossen werden.

Bei Tätigkeiten, bei denen Beschäftigte mit aviären Influenzaviren in direkten Kontakt kommen können, sind mindestens die Forderungen der TRBA 500 "Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" zu erfüllen:

<https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA-500.html>

Aus Gründen der Vorsorge sollten Arbeiten mit Expositionsrisiko, wie z.B. in infektionsverdächtigen und infizierten Tierställen sowie mit verdächtigen oder infizierten Wildvögeln, unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erfolgen.

In der Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)“ aus dem Jahr 2023 werden die speziellen zu ergreifenden Schutzmaßnahmen beschrieben:

<https://www.baua.de/DE/Die-BAuA/Aufgaben/Geschaeftsfuehrung-von-Ausschuesen/ABAS/Empfehlungen>

Hinweise zum Infektionsgeschehen sind vom Robert-Koch-Institut veröffentlicht worden:

[RKI - Zoonotische Influenza - RKI zu humanen Erkrankungen mit aviärer Influenza \(Vogelgrippe\)](#)

Eine aktuelle Risikoeinschätzung des Tierseuchengeschehens gibt das Friedrich-Löffler-Institut:

[Klassische Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

Welche Arbeitsschutzmaßnahmen im konkreten Fall anzuwenden sind, ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung für die durchzuführenden Tätigkeiten unter Beachtung der aktuellen Informationen der oben genannten Quellen.

Hinweis: Aus tierseuchenrechtlicher Sicht sind ggf. weitere Maßnahmen zur Infektionsbegrenzung in Geflügelbeständen erforderlich.